



Bearb.: Mag.Dr. Markus Scharler  
Tel.: +43 (3152) 2511-294  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-319210/2022-18

Feldbach, am 09.05.2023

Ggst.: Autohaus Peternel GmbH, 8490 Bad Radkersburg,  
Hochwasserfreistellung  
auf Gst. Nr. 468/5 und 468/9, KG. Halbenrain,  
Herstellung eines Kompensationsraumes  
sowie Oberflächenentwässerung,  
wasserrechtl. Bewilligung, Kundmachung

## Kundmachung

Die Autohaus Peternel GmbH, 8490 Bad Radkersburg, Halbenrainer Straße 10, hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Hochwasserfreistellung im Hochwasserabflussgebiet des Drauchenbaches sowie Herstellung eines Kompensationsraumes auf den Gst. Nr. 468/5 und 468/9, je KG. Halbenrain, sowie um Oberflächenwasser-Versickerung im Bereich des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 18.07.2023**

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Halbenrain

**um 13:00 Uhr**

anberaamt.

### Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51 idgF
- §§ 32, 41 und 107 Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idgF sowie § 6 Z 2 Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018, LGBl. Nr. 24/2018 idF LGBl. Nr. 70/2020 iVm §§ 34 Abs. 2 und 55g WRG

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiter:	<b>Mag. Dr. Markus Scharler</b>
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Sebastian Sadnik
Hydrogeologischer Amtssachverständiger:	Mag. Thomas Eder

**Bitte beachten Sie!**

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, zur allgemeinen Einsicht auf.

**Hinweis für die Marktgemeinde Halbenrain:**

Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Vor dem Anschlag- und Abnahmedatum ist unbedingt die Wortfolge: „Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag“ zu setzen.

Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Eine dritte Kundmachung ist ortsüblich anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Markus Scharler

*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Autohaus Peternel GmbH, Halbenrainer Straße 10, 8490 Bad Radkersburg, mit Zustellnachweis (RSb)
2. B & I Consult GmbH, Siedlungsweg 24, 8330 Feldbach, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Landleben GmbH, Lichendorf 9, 8473 Straß in Steiermark, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Mare Hotelbetriebsges.m.b.H., Alfred Merlini-Allee 5, 8490 Bad Radkersburg, mit Zustellnachweis (RSb)
5. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Ing. Sebastian Sadnik, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
6. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik FA Energie und Wohnbau, Mag. Thomas Eder, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
7. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail
8. Marktgemeinde Halbenrain, Halbenrain 220, 8492 Halbenrain, per E-Mail
9. TDC ZT-GMBH, Grazerplatz 5, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail
10. Robert Stangl, Bismarckstraße 11-13/I/124, 8330 Feldbach, mit dem Ersuchen um Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, per E-Mail